

30.10.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 496 vom 25. September 2012
des Abgeordneten Kai Schmalenbach PIRATEN
Drucksache 16/977

Sicherheit der Urananreicherungsanlage Gronau

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk hat die Kleine Anfrage 496 mit Schreiben vom 29. Oktober 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Urananreicherungsanlage der URENCO Gruppe in Gronau versorgt rund jedes zehnte Atomkraftwerk auf der Welt mit dem erforderlichen Brennstoff. Die Landesregierung hat nach der Atomkatastrophe von Fukushima angekündigt, die Urananreicherungsanlage in Gronau einer umfassenden Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen und die Ergebnisse so schnell wie möglich bekannt zu machen.

Bis heute sind jedoch keinerlei Ergebnisse vorgelegt worden. In der rot-grünen Koalitionsvereinbarung wird als Ziel formuliert, die Urananreicherung rechtssicher zu beenden

1. Welche Fragen bzw. Themenkomplexe werden (von welchen Gutachtern) bei dieser Überprüfung durch die zuständige Atomaufsicht in NRW im Einzelnen detailliert untersucht?

Folgende Themenkomplexe werden im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gem. § 19a Abs. 3 und 4 Atomgesetz (AtG) überprüft und bewertet:

- Standort
- Einwirkungen von Außen

Datum des Originals: 29.10.2012/Ausgegeben: 02.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- Brand- und Explosionsschutz
- Schutz vor chemischer Einwirkung
- Schutz gegen Auslaufen und Überflutung
- Festigkeit, Schutz gegen Überdruck
- Strahlenschutz
- Kritikalitätssicherheit
- Konstruktion und Auslegung
- Qualitätssicherung und Prüfbarkeit
- Betrieb der Anlage
- Störfallanalyse
- Entsorgung der Anlage
- Notfallschutz- und Rettungsmaßnahmen
- Stilllegung und Beseitigung
- Anlagensicherung (Auslegungsmerkmale)
- Anlagenbeschreibung
- Integriertes Managementsystem für Qualität, Umwelt, Arbeitsschutz und Gesundheit, Sicherheit
- Alterungsmanagement
- Flugzeugabsturz

Zuzüglich zu den vorgenannten übergeordneten Themenbereichen werden spezielle prozessorientierte Themenkomplexe in Form so genannter Systemberichte untersucht, welche die Überprüfung sämtlicher in der Urananreicherungsanlage Gronau im Einsatz befindlicher Systeme beinhalten.

Die Ergebnisse aus der Sicherheitsüberprüfung werden durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde unter Hinzuziehung unabhängiger Sachverständigenorganisationen (Öko-Institut, Darmstadt, TÜV Süd, München, und Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit - GRS, Köln) geprüft und einer Bewertung unterzogen.

2. *Nach der Katastrophe von Fukushima ergeben sich für die Auslegung der Uranfabrik Gronau hinsichtlich Erdbeben, Hochwasser, Starkregen, sonstigen wetterbedingten Ereignissen, Ausfall der elektrischen Versorgung, anlageninterner Brand, Bränden außerhalb der Anlage, Flugzeugabsturz und Explosionsdruckwellen sowie der Verkettung dieser Ereignisse neue sicherheitsrelevante Fragestellungen:*

In welcher Weise werden diese Fragestellungen durch das Land NRW im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht allgemein bzw. im Rahmen der laufenden atomrechtlichen Sicherheitsüberprüfung mit dem Betreiber untersucht?

Neben der kontinuierlich stattfindenden Aufsicht gemäß §19 AtG sieht die Sicherheitsüberprüfung nach § 19 a AtG alle zehn Jahre eine umfassende Überprüfung und Bewertung der nuklearen Sicherheit durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde vor.

Zur Untersuchung obiger Fragestellungen hat die atomrechtliche Aufsichtsbehörde des Landes NRW unmittelbar nach den Ereignissen in Fukushima ein Vorziehen der Sicherheitsüberprüfung um zwei Jahre angeordnet. Sowohl die kontinuierliche Aufsichtstätigkeit als auch die Sicherheitsüberprüfung finden unter Hinzuziehung von unabhängigen Sachverständigen gem. § 20 AtG statt. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Darüber hinaus werden diese Fragestellungen derzeit unter Mitwirkung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde durch die den BMU beratende Entsorgungskommission im Rahmen der Stresstests für die sonstigen kerntechnischen Anlagen untersucht.

**3. Die Urananreicherungsanlage Gronau inkl. dem Freilager bzw. der noch im Bau befindlichen Zwischenlagerhalle ist laut Betreiberangaben nicht gegen Flugzeugabstürze gesichert.
Wie beurteilt die Landesregierung die fehlende Sicherung gegen Flugzeugabstürze?**

In den atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Urananreicherungsanlage in Gronau wurde das mit einem unterstellten Flugzeugabsturz auf die Anlage verbundene Risiko umfassend bewertet. Es wurde festgestellt, so zuletzt mit Bescheid 7/6 UAG vom 14.02.2005 zum Endausbau der Urananreicherungsanlage in Gronau, dass die Anlage in Übereinstimmung mit den geltenden Lastannahmen und Richtlinien geschützt ist. Von einer Verbunkerung der Anlage wurde wegen des im Vergleich zu Kernkraftwerken wesentlich geringeren Aktivitätsinventars abgesehen; es wurden jedoch risikomindernde Maßnahmen getroffen. Die durch das MWEIMH (ehemals MWEBWV) NRW veranlasste vorgezogene Sicherheitsüberprüfung untersucht derzeit diesen Sachverhalt erneut nach dem jetzigen Stand von Wissenschaft und Technik. Ergebnisse können erst nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung vorliegen.

4. Welche Schritte und Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Urananreicherungsanlage Gronau rechtsicher zu schließen?

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem Bundesrat (Drucksache 147/12) einen Antrag für eine Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Atomgesetzes - Ausstieg aus der Kernenergie konsequent vollziehen, Brennstoffanreicherung beenden - zugeleitet. Dieser wurde an die zuständigen Ausschüsse überwiesen und befindet sich im laufenden Verfahren. Der Antrag liegt auf einer Linie mit einer auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in die Stellungnahme des Bundesrats zum 13. Atomgesetz (Drucksache 340/11) eingegangenen Forderung.

Ein Widerruf einer Genehmigung käme nur bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes gem. § 17 Abs. 3 bis 5 AtG in Betracht. Bei einem Widerruf wäre eine „angemessene Entschädigung in Geld“ zu leisten (§ 18 Abs. 1 AtG). Nach derzeitiger Einschätzung liegt offensichtlich keiner der gesetzlichen Widerrufsgründe vor. Eine diesbezügliche Überprüfung erfolgt durch einen externen Rechtsgutachter.